

rer Menschen (bis zur physischen Vernichtung) und stellen eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar. Der verbrecherische Charakter der Handlungen und damit ihr Unterschied zu den Vergehen ergibt sich aus der Ausgestaltung der verschiedenen objektiven und subjektiven Elemente, der Handlung und aus ihrer Wechselwirkung. Er kann nicht aus einer Seite der Handlung, etwa aus dem schweren Schaden oder den Motiven, allein abgeleitet werden.

15. Entsprechend der Schwere der Verbrechen als gesellschaftsgefährliche Handlungen ist die hauptsächliche **Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** die Freiheitsstrafe. Handlungen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die DDR sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben sind wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit immer Verbrechen. Die untere Grenze der Freiheitsstrafe ist unterschiedlich, um die erforderlichen Möglichkeiten für eine gerechte Strafzumessung zu gewährleisten.

So ist in den §§ 100, 106 und 107 Abs. 3 eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen, in § 113 eine solche von sechs Monaten. Die Handlung bleibt — unabhängig von der ausgesprochenen Strafe — ein Verbrechen. Straftaten, die kraft Gesetzes Verbrechen sind, weil sie unter das 1. oder 2. Kapitel des Besonderen Teils fallen, eine vorsätzliche Tötung sind oder in den Strafrahmen der anderen Kapitel für sie eine Mindeststrafe von zwei Jahren vorgesehen ist, bleiben auch dann Verbrechen, wenn wegen Vorbereitung, Versuchs oder Beihilfe gemäß § 62 Abs. 1 eine leichtere als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren ausgesprochen wird, also eine Strafmilderung erfolgt. Die Handlungen sind in solchen Fällen im Urteilstenor ausdrücklich als Verbrechen zu kennzeichnen. Bei ande-

ren Straftaten liegt ein Verbrechen nur dann vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird. Wenn bei einem Strafrahmen mit einer niedrigeren Untergrenze als zwei Jahre eine Freiheitsstrafe von genau zwei Jahren ausgesprochen wird, handelt es sich noch um ein schweres Vergehen. Solche Straftaten sind nur dann Verbrechen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird.

16. Zur Abgrenzung zwischen Vergehen und Verbrechen unter den Voraussetzungen der mehrfachen Gesetzesverletzung vgl. § 64 Anm. 7 (siehe dort auch zum Problem der Charakterisierung sog. Gesamthandlungen).

17. Nach dem Strafrecht und Strafprozeßrecht gilt für die **Strafverfolgung bei Verbrechen**:

- a) Die Vermögenseinziehung und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte sind nur bei Verbrechen zulässig (§§ 57 u. 58).
- b) Der dringende Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, ist ein Grund, der i. Verb. m. den in § 123 StPO genannten Voraussetzungen den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigt (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

18. Die gleichen Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein Vergehen begründen, können nicht noch einmal für die Begründung eines Verbrechens herangezogen werden. Wenn der Umstand der Rückfälligkeit im konkreten Fall dazu führt, eine an sich im Verfehlungsbereich liegende Handlung als Vergehen zu beurteilen, kann dieser Umstand nicht noch einmal zur Begründung eines verbrecherischen Diebstahls herangezogen werden (vgl. OGNJ 1972/21, S. 651, OGNJ 1976/21, S. 653).